

200 15 727 IV
ACT/COC/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 16. November 2015

Verwaltungsrichter Ackermann, Kammerpräsident
Verwaltungsrichterin Fuhrer, Verwaltungsrichter Scheidegger
Gerichtsschreiberin Collatz

A. _____
gesetzlich vertreten durch seinen Vater B. _____
Beschwerdeführer

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 19. Juni 2015



Sachverhalt:

A.

Der 1999 geborene A._____ (Versicherter resp. Beschwerdeführer) meldete sich am 2. November 2014, vertreten durch seinen Vater B._____, unter Hinweis auf ein Asperger-Syndrom bei der Invalidenversicherung (IV) zum Bezug von Massnahmen für die berufliche Eingliederung an (Akten der IV, Antwortbeilage [AB] 1). Nach diversen medizinischen Abklärungen stellte die IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) mit Vorbescheid vom 4. März 2015 (AB 12) die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht, da der Versicherte bei der Berufswahl nicht eingeschränkt sei. Damit zeigte sich der Versicherte nicht einverstanden (AB 13). In der Folge liess die IVB den Versicherten durch Dr. med. C._____, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), untersuchen (AB 19). Mit Verfügung vom 19. Juni 2015 (AB 21) hielt sie am Vorbescheid fest und wies das Leistungsbegehren ab.

B.

Hiergegen erhebt der Versicherte, vertreten durch seinen Vater B._____, am 20. August 2015 Beschwerde und beantragt sinngemäss die Zuspreehung beruflicher Massnahmen.

Mit Eingabe vom 23. September 2015 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 19. Juni 2015 (AB 21). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf berufliche Massnahmen in Form von Berufsberatung. Der Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung, welcher ebenfalls in der angefochtenen Verfügung erwähnt und implizit vorbehalten wird (AB 21 S. 2 unten und S. 3 oben), bildet dagegen nicht Teil des Streitgegenstandes. Denn eine mögliche Ausbildung ist vorliegend noch nicht ersichtlich, zumal sich der Beschwerdeführer noch in der obligatorischen Schulzeit befindet.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin den Bericht der RAD-Psychiaterin Dr. med. C. _____ vom 2. Juni 2015 (AB 19), auf welchen sie sich in der Verfügung vom 19. Juni 2015 (AB 21) massgeblich gestützt hat, dem Beschwerdeführer vor Erlass der betreffenden Verfügung weder zur Kenntnisnahme zugestellt noch ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Deshalb ist vorab von Amtes wegen zu prüfen, ob mit diesem Vorgehen das rechtliche Gehör verletzt wurde.

2.2

2.2.1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 42 Satz 1 ATSG). Es gehört zum Kerngehalt des rechtlichen Gehörs, dass der Verfügungsadressat vor Erlass eines ihm nachteiligen Verwaltungsaktes zum Beweisergebnis Stellung nehmen kann. Das Akteneinsichtsrecht ist eng mit dem Äusserungsrecht verbunden, gleichsam dessen Vorbedingung. Die versicherte Person kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat (BGE 132 V 387 E. 3.1 S. 388, 115 V 297 E. 2e S. 302; RKUV 1992 U 152 S. 198 E. 2c).

2.2.2 Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197, 126 V 130 E. 2b S. 132; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 76 E. 4.2). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer

beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 76 E. 4.2).

2.3 Ob mit dem Vorgehen der Vorinstanz der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt wurde, kann vorliegend offen bleiben. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 5. Juni 2015 (AB 20) immerhin mitgeteilt, dass der Untersuchungsbericht des RAD nun vorliege. Der Beschwerdeführer resp. dessen Eltern haben jedoch keine Zustellung des entsprechenden Berichts verlangt und im vorliegenden Verfahren auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht. Selbst wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs angenommen würde, würde diese jedenfalls nicht derart schwer wiegen, dass eine Heilung im vorliegenden Verfahren ausgeschlossen wäre. Da sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 20. August 2015 zu den Vorbringen der Beschwerdegegnerin äussern konnte und das Verwaltungsgericht die Frage des Anspruchs auf Berufsberatung uneingeschränkt prüfen kann (vgl. E. 1.4 hiervor), entstehen ihm aus der Heilung einer allfälligen Gehörsverletzung zudem keine Nachteile. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz würde vielmehr zu unnötigen Verzögerungen bei letztlich gleich bleibendem Ergebnis führen und folglich dem Interesse des Beschwerdeführers an einer raschen Beurteilung der Hauptsache entgegenstehen.

3.

3.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b).

3.2 Gemäss Art. 15 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung. Die spezielle Invalidität im Sinne von Art. 15

IVG liegt in der gesundheitlich bedingten Behinderung in der Berufswahl oder in der Ausübung der bisherigen Tätigkeit der an sich zur Berufswahl fähigen versicherten Person. In Betracht fällt jede körperliche oder psychische Beeinträchtigung, die den Kreis der für die versicherte Person nach ihrer Eignung und Neigung möglichen Berufe oder Betätigungen einengt oder die Ausübung der bisherigen Aufgabe unzumutbar macht. Ausgeschlossen sind geringste Behinderungen, die keine nennenswerte Beeinträchtigung zur Folge haben und deshalb die Inanspruchnahme der Invalidenversicherung nicht rechtfertigen (BGE 114 V 29 E. 1a S. 29).

3.3 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird (Art. 8 Abs. 2 ATSG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

4.

4.1 In medizinischer Hinsicht ist den Akten im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen:

4.1.1 Dr. med. D._____, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin FMH, diagnostizierte im Bericht vom 30. November resp. 1. Dezember 2014 (AB 5) ein Asperger-Syndrom (ICD-10 F. 84.5; S. 1 Ziff. 1.1). Der Beschwerdeführer besuche aktuell die 8. Klasse auf Sekundarschulniveau (mit Ausnahme des ...unterrichts). Während zwei Stunden werde er durch eine Heilpädagogin betreut, welche mit ihm gewisse Themen bearbeite, mit denen er Mühe habe und wo er in methodischen Belangen gefördert werde. Offensichtlich gehe es gut und seine Noten seien genügend bis gut. Es

werde von keinen Problemen im Verhalten berichtet, sozial sei er anscheinend gut integriert. Angesichts des bisher guten Verlaufs bestehe zurzeit kein Bedarf an therapeutischen Massnahmen. Der Beschwerdeführer beabsichtige, einen Beruf im Bereich der ... zu lernen, was seinen Fertigkeiten wohl durchaus entspreche. Er habe sich bereits bei der Berufsberatung informiert. Weitere Schritte seien jedoch noch nicht erfolgt, sodass eine konkrete Behinderung bzw. der Bedarf an Unterstützung zurzeit nicht zu beurteilen seien. Offen sei daher, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner Probleme Mühe bei der Suche nach einer Lehrstelle haben und deshalb Unterstützung seitens der IV benötigen werde. Wie die Erfahrung zeige, könne es bei intelligenten und gutwilligen Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Störung wie im Fall des Beschwerdeführers in der Schule dank der klaren Strukturen und speziellen Förderung sehr gut gehen. Nach dem Übertritt in eine Berufslehre könne es – müsse aber nicht – zu Schwierigkeiten in verschiedenen Bereichen kommen, wo dann eine Unterstützung erforderlich werden könnte. Zusammenfassend sah der Arzt insbesondere bei der Berufswahl keine Einschränkungen (S. 4).

4.1.2 Med. pract. E. _____, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH, psychiatrische Dienste F. _____, diagnostizierte im Bericht vom 9. Dezember 2014 (AB 7) ein Asperger-Syndrom (ICD-10 F. 84.5; S. 1 Ziff. 1.1). Die letzte Untersuchung habe im November 2008 stattgefunden (S. 2 Ziff. 2.2). Der Beschwerdeführer zeige Auffälligkeiten in den Bereichen Beeinträchtigung der wechselseitigen sozialen Interaktion, absorbierende Interessenmuster, Sprech- und Sprachauffälligkeiten, nonverbale Kommunikationsprobleme sowie motorische Ungeschicklichkeit. Eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung habe differenzialdiagnostisch ausgeschlossen werden können (S. 3 Ziff. 2.4). Weiter führte die Psychiaterin aus, der aktuelle Zustand könne nach den Unterlagen nicht genau benannt werden. Der Beschwerdeführer habe eine Autismus-Spektrum-Störung mit erheblichen Problemen in der wechselseitigen Interaktion. Seine Intelligenz sei normal. Welche der autistischeren Besonderheiten und Einschränkungen bei ihm gegenwärtig noch relevant seien, könne nicht gesagt werden. Bei der Berufswahl sei der Beschwerdeführer behindert; dies unter anderem durch die Störung der Kommunikation, Schwierigkeiten in der Kontaktaufnahme und -gestaltung,

Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit anderen, stereotypes Verhalten, schlechte zeitliche Orientierung in grösseren Zeitabschnitten, Schwierigkeiten, eine Zeitdauer einzuschätzen und sich auf neue Situationen einzustellen, motorische Ungeschicklichkeit sowie Schwierigkeiten bei der Arbeit, Konzepte zur Entscheidungsfindung anzuwenden (S. 4 Ziff. 2 und 4).

4.1.3 Die RAD-Psychiaterin Dr. med. C._____ diagnostizierte im Aktenbericht vom 25. Februar 2015 (AB 11) mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ein Asperger-Syndrom (ICD-10 F 84.5). Der Beschwerdeführer sei aufgrund der guten Ressourcen in der Berufswahl nicht eingeschränkt. Ob er während der Ausbildung Unterstützung durch die IV benötige, könne zurzeit nicht beurteilt werden. Falls ihn das Asperger-Syndrom bei der Ausbildung behindere, könne nach der Schulpflicht eine IV-Unterstützung eingeleitet werden (S. 2).

4.1.4 Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens liess die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer durch die RAD-Psychiaterin Dr. med. C._____ untersuchen. Diese diagnostizierte im Bericht vom 2. Juni 2015 (AB 19) Persönlichkeitseigenheiten (Überlegenheitsgefühl, er sei etwas Besonderes wegen des vermeintlichen „Asperger-Syndroms“ und weil er von allen Mitschülern am besten ... könne, Erwartungshaltung, dass „die Erwachsenen“ ihm alle Schwierigkeiten aus dem Weg räumen würden, „hilflos-gemacht“). Weitere Diagnosen, insbesondere eine psychiatrische Störung im engeren Sinn, verneinte sie (S. 7). Bezüglich des von den behandelnden Ärzten diagnostizierten Asperger-Syndroms führte die RAD-Psychiaterin an, weder sei die soziale Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit durchgängig in allen Situationen bzw. Beziehungen gestört gewesen, noch seien jemals Stereotypen (Bewegung, Haltung, Handlung oder verbale Äusserung, die häufig über lange Zeit und in immer gleicher Weise ohne einen der Situation angemessenen Sinn wiederholt bzw. beibehalten werde) oder eingeschränkte Interessen bzw. Aktivitäten, die den Alltag beeinträchtigen, beobachtet worden. Dies bedeute, dass die beiden Kernsymptome „soziale Kommunikations- und Interaktionsstörung“ sowie „eingeschränktes, stereotypes, sich wiederholendes Repertoire von Interessen und Aktivitäten“ sowohl im Jahr 2008 wie auch aktuell objektiv nicht beob-

achtbar gewesen seien. Der Beschwerdeführer habe so gute Ressourcen und soziale Fähigkeiten (gute Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit), dass die Diagnosekriterien einer Autismus-Spektrum-Störung nicht erfüllt seien; die Diagnose „Asperger-Syndrom“ sei nicht nachvollziehbar. Weiter führte die RAD-Psychiaterin aus, es sei dem Beschwerdeführer zumutbar, selber und eigenständig unter Zuhilfenahme der öffentlichen Berufsberatung eine Ausbildungsstelle zu suchen und zu finden. Er habe gleich gute Fähigkeiten und Ressourcen wie andere Schüler seines Alters und seines Schulniveaus. Die Hilfestellungen, die er bis jetzt erhalten habe, seien vorwiegend eine Art Nachhilfeunterricht im schulischen Bereich gewesen. Auch in Bezug auf die Kontakt- und Beziehungsfähigkeit habe er sich offensichtlich ohne fremde Hilfe zurechtfinden können. Daher sei eine Hilfestellung vonseiten der IV nicht angezeigt (S. 9). Der Beschwerdeführer sei auf dem Wege einer falschen Persönlichkeits- und Identitätsbildung, deren Kernelement in einer dauernden Anspruchserwartung bestehe (die anderen sollten sich anpassen und anstrengen, er selber solle keine Anpassungsleistung erlernen, keine Eigenverantwortung tragen und nicht selbständig werden). Es sei kontraproduktiv, dem Beschwerdeführer die Botschaft zu vermitteln, er sei „invalid“, zumal dies medizinisch-psychiatrisch nicht zutrefte. Das Schutz-/Schonsetting beeinträchtige eine adäquate psychische Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Erwachsenenalter notwendig seien (S. 11). Hinsichtlich der Beurteilung von med. pract. E._____ im Bericht vom 9. Dezember 2014 (AB 7) führte die RAD-Psychiaterin an, in Bezug auf die Frage, ob es eine Behinderung in der Berufswahl gebe, gehe die Psychiaterin nicht auf den aktuellen Gesundheitszustand ein, sondern berufe sich auf allgemeine Angaben über das sogenannte Asperger-Syndrom und beschreibe diese in generellen Diagnoserichtlinien (S. 10).

4.2 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzuge-

ben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (SVR 2010 IV Nr. 58 S. 178 E. 3.1; AHI 2001 S. 113 E. 3a).

Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 137 V 210 E. 6.2.2 S. 269, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352).

4.3 Die Beschwerdegegnerin hat sich in der vorliegend angefochtenen Verfügung massgeblich auf den Bericht der RAD-Psychiaterin Dr. med. C._____ vom 2. Juni 2015 (AB 19) gestützt.

Dieser Bericht erfüllt die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung an den Beweiswert eines medizinischen Berichts gestellten Anforderungen (vgl. E. 4.2 hiavor) und überzeugt. Die RAD-Psychiaterin hat sich in ihrer ärztlichen Beurteilung in Kenntnis der medizinischen Vorakten sorgfältig mit den gesundheitlichen Einschränkungen auseinandergesetzt und ihre Schlussfolgerung insbesondere gestützt auf ihre eigene Untersuchung getroffen. Die Ausführungen in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sind einleuchtend und die gezogenen Schlussfolgerungen zum Gesundheitszustand nachvollziehbar begründet. Entgegen der Auffassung in der Beschwerde entspricht es zudem einem Vorgehen *lege artis*, wenn die RAD-Psychiaterin bei der Mutter (in deren Muttersprache) fremdanamnestische Angaben einholt (AB 19 S. 5), dies abgesehen davon, dass diese Auskünfte – neben der Aktenanamnese (S. 1 ff.) und dem Explorationsgespräch (S. 5 f.) – nur einen (kleinen) Teil der Grundlage für die Einschätzung der RAD-Psychiaterin ausmachten. Dr. med. C._____ hat einlässlich begründet, warum die von den behandelnden Ärzten erhobene Diagnose eines Asperger-Syndroms nicht vorliegt (AB 19 S. 9). Weiter hat sie schlüssig dargelegt, dass der Beschwerdeführer bei der Berufswahl

keine Hilfestellung benötigt (AB 19 S. 9). Dies findet im Übrigen seinen Rückhalt im Bericht von Dr. med. D. _____ vom 30. November resp. 1. Dezember 2014 (AB 5), in welchem der behandelnde Arzt ebenfalls bei der Berufswahl keine Einschränkungen sah (S. 4).

An der schlüssigen Beurteilung der RAD-Psychiaterin ändert der Bericht von med. pract. E. _____ vom 9. Dezember 2014 (AB 7) nichts, in welchem die Psychiaterin ein Asperger-Syndrom diagnostiziert hat (S. 1 Ziff. 1.1). Denn die RAD-Psychiaterin hat – wie bereits dargelegt – einlässlich begründet, dass und weshalb diese Diagnose unzutreffend ist. Soweit med. pract. E. _____ eine Behinderung in der Berufswahl attestiert hat, ist der RAD-Psychiaterin beizupflichten (AB 19 S. 10), dass – bei der letzten Untersuchung im November 2008 (AB 7 S. 2 Ziff. 2.2) – der aktuelle Gesundheitszustand nicht berücksichtigt worden ist und dass med. pract. E. _____ sich primär auf allgemeine Angaben über das Asperger-Syndrom berufen hat. Und schliesslich hat sich die Psychiaterin auch nicht konkret zur Notwendigkeit der Berufsberatung geäussert. Dies trifft im Übrigen auch auf die beiden (nichtmedizinischen) Stellungnahmen des stellvertretenden Klassenlehrers vom 24. März 2015 (AB 13 S. 2 f.) und der betreuenden Heilpädagogin vom 28. März 2015 (AB 17 S. 2 f.) zu.

4.5 Damit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Berufswahl eingeschränkt ist, weshalb kein Anspruch auf Berufsberatung besteht. Falls der Beschwerdeführer aus anderen Gründen Hilfe bei der Berufswahl benötigen sollte, kann er sich – wie jeder andere nicht behinderte Jugendliche – an die öffentliche Berufsberatung wenden.

5.

Die angefochtene Verfügung vom 19. Juni 2015 (AB 21) ist nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

6.

6.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe entnommen.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Zu eröffnen (R):
- B. _____ z.H. des Beschwerdeführers
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.